



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie Herrn Dr. Peter Enders, MdL Landtag Rheinland-Pfalz 55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-2452 Mail: poststelle@msagd.rlp.de www.msagd.rlp.de

September 2017

PuK-01 421-2-83/17

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de

Telefon / Fax 06131 16-2415 06131 1617-2415

13. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 31. August 2017

hier: TOP 4

Hunderte Pflegedienste unter Betrugsverdacht - Situation in Rheinland-

Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/1665

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders,

in der 13. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 31. August 2017 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freumdlichen Grüßen

Sabine Bätźíng-Li¢ht⁄enthäler

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit: Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375 Abteilung Sozialversicherungen: Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/165336





Aktenzeichen 651

Mainz, den 8. August 2017 Bearbeiter/in, © 06131 16-5313

Sprechvermerk

13. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie am 31. August 2017

hier: TOP 4

Hunderte Pflegedienste unter Betrugsverdacht - Situation in Rheinland-

Pfalz

Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/1665

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Enders, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Rheinland-Pfalz gehört nicht zu den Ländern, die bei den bundesweiten Ermittlungen wegen systematischen Abrechnungsbetruges im Vordergrund stehen. Die jüngsten bundesweit gesammelten Erkenntnisse lassen aber vermuten, dass es offenbar bei einem kleinen Teil der vielen ambulanten Pflegedienste - Ende des Jahres 2015 waren es 13.323 - kriminelle Machenschaften gibt.

Die ganz überwiegende Mehrzahl der Pflegekräfte in Rheinland-Pfalz leistet engagierte und kompetente Arbeit. Die Landesregierung sieht aufgrund der geringen Fallzahlen derzeit keine Notwendigkeit, spezielle Maßnahmen zur Bekämpfung von Abrechnungsbetrug bei Pflegediensten in Rheinland-Pfalz zu ergreifen. Im Übrigen ist mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz die Abrechnung der Leistungen expliziter Bestandteil der Qualitätsprüfungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch geworden.

Die justiziellen Statistiken weisen Verfahren des Abrechnungsbetruges in der Pflege nicht gesondert aus. In den EDV-Systemen der Staatsanwaltschaften werden Verfahren nicht unter dieser Begrifflichkeit erfasst, ebenso wenig die Bezeichnung "russischeeurasische Personen".





Die Mitteilung der aktuellen Verfahren gegen Pflegedienste im Kontext der Kleinen Anfrage "Betrug durch russische Pflegekräfte" - Drucksache 17/3296 - erfolgte durch eine Abfrage bei allen rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften. Danach waren zum Stichtag 28. Juni 2017 in Rheinland-Pfalz neun Verfahren gegen Pflegedienste anhängig.

Bei vier Verfahren haben die vier Verantwortlichen die deutsche und die russische Staatsangehörigkeit. Ein Verfahren richtet sich gegen einen Pflegedienst, dessen Verantwortliche aus der Ukraine stammt. Ein weiteres Verfahren richtet sich gegen einen aus Lettland sowie einen aus der Ukraine stammenden Beschuldigten, der sowohl die lettische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Die drei Verantwortlichen in einem weiteren Verfahren sind jeweils moldawische Staatsangehörige. In zwei Verfahren sind die insgesamt drei Beschuldigten deutsche Staatsangehörige.

Ende des Jahres 2015 wies die Statistik für Rheinland-Pfalz 488 ambulante Pflegedienste aus.

Der Gesetzgeber hat übrigens reagiert und einige Maßnahmen mit Bezug zur Thematik des Abrechnungsbetrugs auf den Weg gebracht, die zum Teil bereits wirksam sind:

- So ist die Abrechnungsprüfung mittlerweile expliziter Bestandteil der Qualitätsprüfungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, diese Prüfungen umfassen auch die medizinische Behandlungspflege nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch.
- Anlassbezogene Qualitätsprüfungen ambulanter Pflegedienste erfolgen mittlerweile unangekündigt; sie werden nicht mehr am Tag zuvor angekündigt.
- Der Regelungsrahmen für die Landesrahmenverträge in § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist um Fragen der Vertragsvoraussetzungen und der Vertragserfüllung für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung erweitert worden.





Diese Änderung soll dem Ausbau des Schutzes vor unlauteren Anbietern auf dem Pflegemarkt dienen, beispielsweise durch die Bestimmung von Kriterien zur Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Inhabers, des Gesellschafters, des Geschäftsführers oder der verantwortlichen Pflegefachkraft.

- In die Zufallsstichprobe bei Qualitätsprüfungen ambulanter Pflegedienste werden auch die zu versorgenden Menschen mit einbezogen, die keine Pflegesachleistung beziehen, aber häusliche Krankenpflege. Zur praktischen Umsetzung bedarf es hier noch einer Anpassung der Qualitätsprüfungs-Richtlinien durch den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) und den GKV-Spitzenverband.
- Qualitätsprüfungen erfolgen künftig auch bei Pflegediensten, die keine Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erbringen, sondern ausschließlich Leistungen der Krankenversicherung nach dem Fünfte Buch Sozialgesetzbuch. Bis 30. September 2017 hat der GKV-Spitzenverband nähere Regelungen durch den Beschluss von Richtlinien zu treffen.
- Die gesetzlichen Maßnahmen werden flankiert von Beschlüssen der GMK und ASMK im Jahr 2016, die unter anderem in die Einrichtung von zwei Arbeitsgruppen mündeten. Die erste Arbeitsgruppe befasst sich mit dem Informationsaustausch zwischen Sozialhilfeträgern sowie Kranken- und Pflegekassen. Die zweite Arbeitsgruppe befasst sich mit der Frage, inwiefern es für die ambulante Pflege ähnlicher Prüfrechte wie im stationären Bereich bedarf.